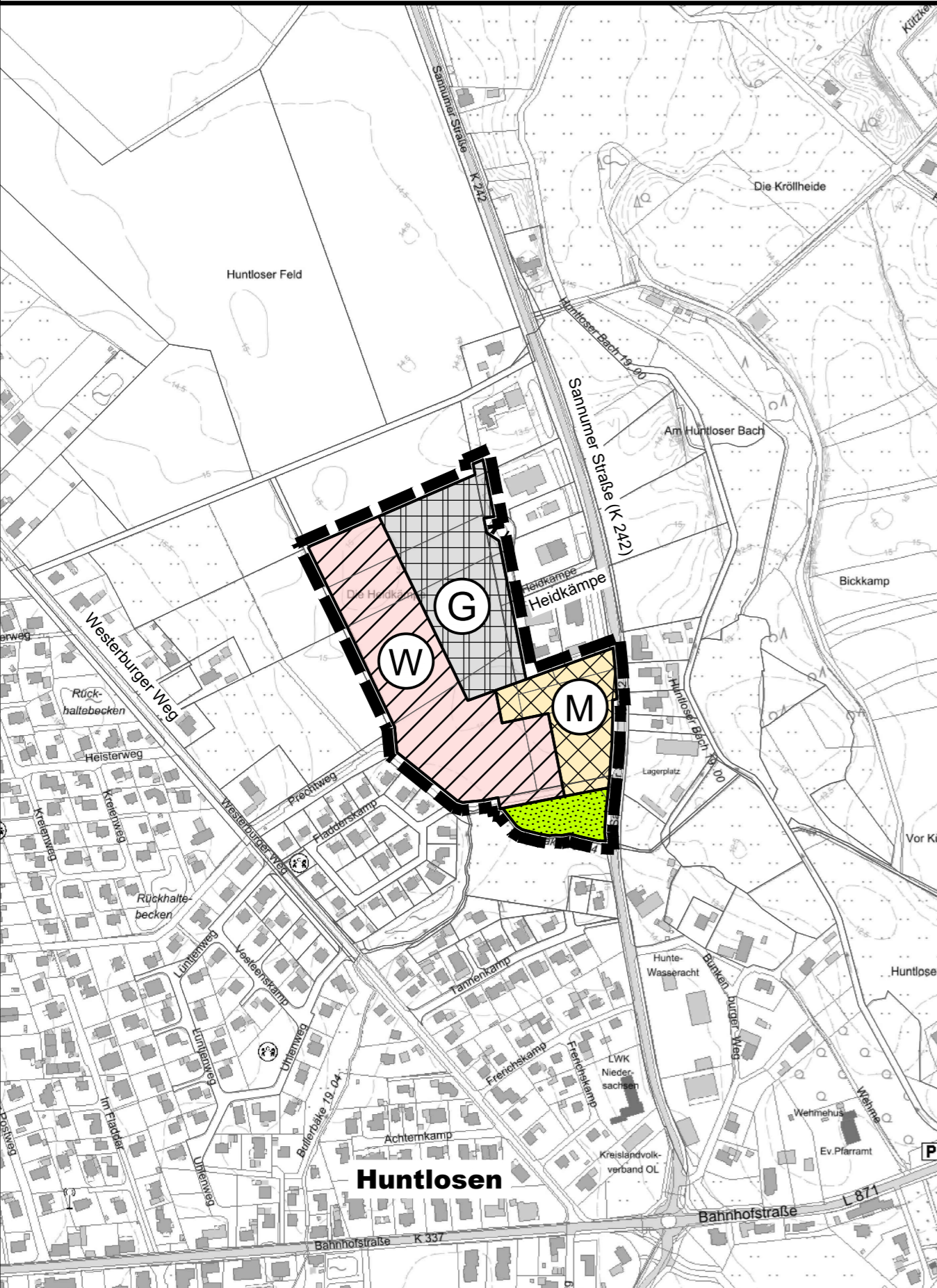


Kartengrundlage: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Maßstab 1 : 5.000 Stand: 2025

Gemeinde Großenkneten
Huntlosen



Aufstellungsbeschluss
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
 Großenkneten, den
 Bürgermeister

Planverfasser
 Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das :
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
 Eschenplatz 2 , 26129 Oldenburg , Tel.: 0441 - 59 36 55
 Oldenburg, den

Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das Internet eingestellt.
 Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.
 Großenkneten, den
 Bürgermeister

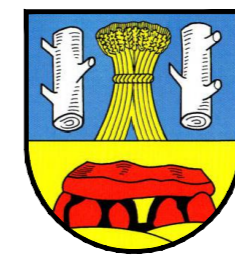
Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.
 Großenkneten, den
 Bürgermeister

Genehmigung
 Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Az.:
 vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme gemäß § 6 BauGB genehmigt.
 Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.
 Wildeshausen, den
 Landkreis Oldenburg
 (Genehmigungsbehörde)

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Großenkneten ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen vom bis veröffentlicht.
 Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Großenkneten, den
 Bürgermeister

Inkrafttreten
 Die Erteilung der Genehmigung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht worden.
 Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.
 Großenkneten, den
 Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.
 Großenkneten, den
 Bürgermeister



Gemeinde
Großenkneten
 (Landkreis Oldenburg)

100. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Bereich: Bebauungsplan Nr. 141 "Huntlosen - Heidkämpe"

- Vorlage Feststellungsbeschluss -


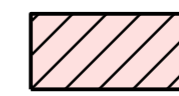



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten diese 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht, in seiner Sitzung am beschlossen.

Großenkneten, den
 Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG

Stand: 21.05.2026

-  **G** Gewerbliche Bauflächen
-  **W** Wohnbauflächen
-  **M** Gemischte Bauflächen
-  Grünfläche
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Es gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023) und der Planzeichenverordnung (PlanzV vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025) in der aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Feststellung